

Stellungnahme

Eingebracht von: Leitner, Gottfried

Eingebracht am: 17.09.2020

Stellungnahme zu Epidemiegesetz 1950, Tuberkulosegesetz u.a., Änderung (55/ME)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.a. Gesetzentwurf darf ich hiermit nachfolgende Stellungnahme abgeben:

Der Entwurf enthält, leider wie auch die vorherige Fassung, gravierende Eingriffsmöglichkeiten in verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte, denen es sowohl an den Eingriffsvoraussetzungen wie auch der Verhältnismäßigkeit mangelt, keinerlei überprüfbare Grundlagen für deren Anwendung enthalten und im Endeffekt dem sodann nahezu allumfassend bevollmächtigten Verordnungsgeber die Möglichkeit einräumen, völlig unsachlich und unverhältnismäßig, wohl unter dem Kalkül, dass Rechtshilfe gegen dieses eindeutig verfassungswidrige Handeln jedenfalls zu spät kommen wird, praktisch das tägliche Leben in einem demokratischen Rechtsstaat zum Erliegen zu bringen.

Die Verordnungsermächtigungen fußen auf bekannt steuerbaren, diffusen Ausgangskriterien und lassen jegliche Klarheit und Transparenz vermissen – Grundrechtseingriffe auf Situationsbewertungen in demonstrativer, dh nicht abschließender Aufzählung zu stützen widerspricht einer Eingriffsdefinition bereits an der Wurzel.

Ein Schutz des Bürgers gegenüber willkürlicher Nutzung der hier angeführten Eingriffe in fundamentalste verfassungsgesetzlich gewährte Rechte besteht nicht, nicht ausreichend und keinesfalls rechtzeitig, sodass derartige Einschränkungen jedenfalls erduldet werden müssten. Darüber hinaus räumen insb. die Kontrollrechte (§ 9 Abs. 1 COVID-19 MG) der Behörde sowie beigezogenen „Sachverständigen“, dh Privatpersonen selten umfangreiche Eingriffs-Durchsuchungs- und Mitnahmerechte ein, welche jeglicher rechtlicher Praxis einer Waffengleichheit, auch im Verwaltungs- oder Verwaltungsstrafverfahren mangels Bestimmtheit oder Möglichkeit des Rechtsmittels VOR „Sicherung“ der Beweismittel Hohn spottet. Auf Basis dieser gesetzlichen Regelungen sind de facto diktatorische Vorgehensweisen gegenüber dem Bürger eventuell nicht intendiert, jedoch bedauerlicherweise möglich und durch keinerlei entsprechende Kontrolle / Schutzmechanismen beschränkt; somit ist diese Herangehensweise, selbst vor dem offenbar beabsichtigten Ziel der Prävention der Ausbreitung einer Krankheit aufgrund der jedenfalls bereits in den o.a. Kontrollrechten sowie den zu erwartenden überschießenden Regelungen der in der Historie der bereits erlassenen Verordnungen einzureihenden künftig zu erwartenden Akte der Verwaltung Verstößen gegen Grundprinzipien dieser demokratischen Republik abzulehnen. Auch vor dem Hintergrund der Bewahrung der Gesundheit und Prävention von Ansteckungen mit COVID-19 würde der Rechtsstaat und wohl auch das Vertrauen in diesen mit der gsst. Änderung unwiederbringlichen Schaden nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Gottfried Leitner